



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Kulturbehörde

Denkmalschutzamt, Postfach 30 30 81, 20310 Hamburg

Denkmalschutzamt  
Leiter  
Frank P. Hesse

Große Bleichen 30  
20354 Hamburg

Bürger-Auskunft:  
E-Mail [denkmalschutzamt@kb.hamburg.de](mailto:denkmalschutzamt@kb.hamburg.de)  
Telefon 040 - 4 28 24 718  
Telefax 040 - 4 27 31 0008

Tel. Sprechzeiten: Mo., Di., Fr. 9.00-12.00 Uhr  
Mi. 10.00-13.00 Uhr  
Do. 14.00-17.00 Uhr

Mai 2013

### **Neufassung des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes 2013 Betreffend: Ihre Objekte, siehe eingefügte Liste**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie informieren, dass die im Betreff genannten Objekte geschützte Denkmäler sind. Mit Inkrafttreten der Neufassung des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes am 01.05.2013 stehen jetzt alle sogenannten „erkannten Denkmäler“ in Hamburg unter Denkmalschutz, d.h. alle als Denkmal bewerteten, bislang aber noch nicht rechtskräftig geschützten Objekte.

Auch Ihre Denkmäler waren bereits vor Inkrafttreten der jüngsten Gesetzesnovelle in das „Verzeichnis der erkannten Denkmäler“ nach Paragraf 7a Absatz 2 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 7. April 2006, Seite 143) aufgenommen worden. Dieses enthielt erstmals den gesamten Denkmalbestand in Hamburg. Nach den Forschungen des Denkmalschutzamtes haben Ihre Denkmäler eine geschichtliche, wissenschaftliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung, tragen also zur Bewahrung der charakteristischen Eigenheiten des Stadtbildes bei. Denkmäler wie Ihre prägen auf vielfältige Weise unseren Alltag. Als Zeugnisse der Geschichte schaffen sie Identität und machen unsere Stadt lebens- und liebenswert. Diese Qualitäten zu erhalten, gerade in einer sich wandelnden Metropole wie Hamburg, ist eine wichtige öffentliche Aufgabe, die hoffentlich auch in Ihrem Interesse liegt.

Was die Gesetzesänderung im Einzelnen für Sie bedeutet, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sie vorerst nichts unternehmen müssen.

## Häufig gestellte Fragen mit Antworten zum neuen Denkmalschutzgesetz



### **Gibt es für mich Vorteile dadurch, dass mein Denkmal nun gesetzlich geschützt wird?**

Ja, ganz eindeutig. Für Sie als Eigentümer ergibt sich der Vorteil, dass Sie Ihre Investitionen am Baudenkmal größtenteils steuerlich geltend machen können. Dies gilt allerdings nur für Maßnahmen, die vor Beginn der Arbeiten mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt wurden. Auf einen Zeitraum von 12 Jahren gesehen können bis zu 100 Prozent einer Sanierungsmaßnahme am Baudenkmal steuerlich abgeschrieben werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Denkmalschutzamtes beraten zudem fachkundig bei Fragen der Sanierung, Restaurierung und beabsichtigten Umbaumaßnahmen.

### **Welche Konsequenzen hat die Einstufung meines Hauses als Denkmal?**

Für Sie gibt es zwei zentrale Verpflichtungen: Sie müssen zum einen Ihr Denkmal erhalten und zum anderen eine Genehmigung für geplante Baumaßnahmen einholen.

Aus der Denkmaleigenschaft ergibt sich für Sie als Verfügungsberechtigten die Pflicht, das Denkmal im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten. Sie müssen es also vor Gefährdungen schützen und instand setzen. Geregelt ist dies gleich zu Beginn von Paragraph 7 des neuen Denkmalschutzgesetzes. Sollten Sie einen Mehraufwand haben, weil es sich um ein Denkmal handelt, besteht die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen der dafür im Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg bereitstehenden Mittel.

Bitte lassen Sie sich alle beabsichtigten baulichen Maßnahmen an Ihrem Denkmal vor Beginn vom Denkmalschutzamt genehmigen. Wir empfehlen, dass Sie sich dazu frühzeitig mit uns abstimmen und sich von den Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern beraten lassen. Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss in schriftlicher Form (Brief oder Fax) an das Denkmalschutzamt, Große Bleichen 30, 20354 Hamburg bzw. Fax 040 - 4273-10008 gerichtet werden. Im Falle von Bauanträgen nach § 62 HBauO schließt die Baugenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung ein. In allen anderen Fällen bedarf es einer gesonderten denkmalrechtlichen Genehmigung.

Wird ein Genehmigungsantrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und vollständiger Unterlagen beschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Kann der Antrag innerhalb der Frist noch nicht abschließend

geprüft werden, so kann die Frist verlängert werden. Über den Eingang eines Genehmigungsantrages sowie der erforderlichen Unterlagen stellt das Denkmalschutzamt auf Wunsch gern eine Bescheinigung aus.

Im Rahmen der Genehmigung hat das Denkmalschutzamt Ihre Belange als Denkmaleigentümer auf der einen und das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Dabei gilt insbesondere das Prinzip der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Maßnahmen.

Nach § 12 HmbDSchG sind Änderungen im Verfügungsrecht, z. B. durch Verkauf des Objektes, dem Denkmalschutzamt durch den Verfügungsberechtigten, im Erbfall durch den Erben oder Testamentsvollstrecker umgehend anzuzeigen.

### **Welche Maßnahmen müssen genehmigt werden?**

Genehmigungspflichtig sind alle Maßnahmen, die die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals bzw. seine schützenswerten Bestandteile verändern würden, wie z.B. die Dachdeckung, der Umbau von Dachgeschossen, der Fensteraustausch, Fassadensanierungen, die Aufbringung von Wärmedämmung, die Anbringung von Werbeanlagen sowie statische Eingriffe.

Da in der Regel auch das Innere eines Denkmals schützenswert ist, bedürfen auch Änderungen an der Anordnung der Räume oder an ihrer Ausstattung (z.B. Stuck, historische Raum-Ausmalungen) einer denkmalpflegerischen Begleitung.

### **Kann ich an meinem Baudenkmal noch Veränderungen vornehmen?**

Ja, selbstverständlich können Sie das. Grundsätzlich gilt für die Denkmalpflege der Satz: „Nur ein genutztes Denkmal kann auch erhalten werden“. Für Anpassungen an eine zeitgemäße Nutzung finden sich daher immer Lösungen, sei es für neue Installationen, energetische Sanierungen oder Modernisierungen von Badezimmer und Küche. Je nach Bedeutung des Gebäudeinneren kann man auch den Grundriss verändern, und Dachgeschossausbauten und -erweiterungen sind ebenfalls unter bestimmten Bedingungen möglich. Ihre Interessen als Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter oder andere öffentliche Belange werden in die Entscheidungen einbezogen und bei konkreten Planungen mit abgewogen.

## **Wie weit reicht der Denkmalschutz? Gilt er nur für die Fassade oder auch das Innere des Hauses?**

Da gibt es große Unterschiede. Die Hamburger Denkmal-Landschaft ist vielfältig und reicht vom einzelnen Grenzstein über ein einzelnes Gebäude bis zur großen Wohnsiedlung. Ein Baudenkmal ist als Ganzes erhaltens- und schützenswert, d.h. mitsamt seiner Fassade, dem Dach, der inneren Grundrissstruktur und der baufesten Ausstattung. So kann auch die direkte Umgebung wie der Garten und die Einfriedung denkmalwürdig sein. Gerade scheinbar unbedeutende Details wie z.B. Tür- und Fenstergriffe können die Aussagekraft des Denkmals in seiner Gesamtheit stark mitbestimmen.

Die Bedeutung der einzelnen Denkmalbestandteile variiert von Bau zu Bau stark und ist im Einzelfall mit dem Denkmalschutzamt zu klären: So wird ein Fachwerkhaus mit barocker Deckenbemalung beispielsweise anders behandelt als ein Bunker aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs.

Darüber hinaus können Mehrheiten von Objekten – samt ihrem Zubehör und Ausstattung – als „Ensemble“ zusammengefasst sein, z.B. eine Villa mit Einfriedung wie Zäune oder Umfassungsmauern, oder auch eine Großsiedlung samt Straßenverlauf, Freiflächen, Hecken und Zäunen. Der Schuppen im Garten, der vielleicht als Wirtschaftsgebäude zu einem Bauernhaus gehörte, kann also zusammen mit dem Bauernhaus ein denkmalschutzwürdiges Ensemble bilden.

Bitte kontaktieren Sie das Denkmalschutzamt, wenn Sie Baumaßnahmen planen und dafür Auskünfte zu dem genauen Schutzzumfang ihres Baudenkmals benötigen. Wir beraten Sie gerne.

## **Warum gibt es Denkmalschutz und Denkmalpflege?**

Eine Großstadt wie Hamburg ist stetig von Wandel gekennzeichnet. Doch es gibt auch Bauten und andere historische Zeugnisse, deren Verschwinden man als Verlust empfinden würde. Sie haben die Stadt über Jahrzehnte und Jahrhunderte als Heimat geprägt und vermitteln uns ihre Geschichte: Wie haben die Menschen früher gewohnt, wie sahen ihre Arbeitsstätten aus? Mit welchen Mitteln haben die Menschen sich auch über ihre Bauten repräsentiert? Wie wurden die Gebäude durch Baukunst und Bauhandwerk gestaltet?

Das Denkmalschutzgesetz definiert Denkmäler als unbewegliche Sachen, wie z.B. ein Bauwerk, eine Gruppe von Bauwerken oder eine archäologische Stätte, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Es gibt Baudenkmäler, Ensembles wie die Speicherstadt, Gartendenkmäler wie den Jenischpark, Bodendenkmäler (Archäologie) und bewegliche Denkmäler, wie z.B. Schiffe.

Entscheidend ist nicht, ob es sich um ein besonders schönes oder großes Gebäude handelt, sondern dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung durch die geschichtliche, wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung des jeweiligen Objekts bzw. durch seinen Beitrag zur Bewahrung eines charakteristischen Stadtbildes begründet ist. Es ist auch nicht Bedingung, dass alles im ursprünglichen Zustand erhalten sein muss, denn oft kommen in einem Denkmal mehrere Zeitschichten mit jeweils unterschiedlicher Bedeutung zusammen.

Diese Zeugnisse vergangener Zeit sind ein lebendiger Teil des kulturellen Lebens Hamburgs. Um sie auch für spätere Generationen zu erhalten, geben wir das uns anvertraute kulturelle Erbe verantwortungsvoll weiter. Die Erfassung und Erforschung der Denkmäler liegt hierbei in den Händen von kunst- und bauhistorisch ausgebildeten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Denkmalschutzamtes.

### **Und wenn ich weitere Fragen habe?**

Sprechen Sie uns bitte an! Die Denkmalschutzamt-Hotline **Tel. 040-42824-718** steht Ihnen zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

<b>Mo., Di. und Fr.</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>Mi.</b>	<b>10.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 – 17.00 Uhr</b>

Gerne können Sie uns auch eine E-Mail senden an **denkmalschutzamt@kb.hamburg.de**.

Die Hamburger Denkmalliste können Sie im Internet unter **www.denkmalschutzamt.hamburg.de** einsehen, außerdem im Denkmalschutzamt (Große Bleichen 30, 20354 Hamburg), im Staatsarchiv (Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg) und in den Bezirksämtern.

Bei Fragen zum praktischen Umgang mit einem Denkmal hilft die Broschüre „**Über den Umgang mit historischer Bausubstanz**“. Sie kann kostenlos beim Denkmalschutzamt angefordert oder über die Homepage des Denkmalschutzamtes heruntergeladen werden, wo auch weitere Praxishilfen zu finden sind ([www.denkmalschutzamt.hamburg.de](http://www.denkmalschutzamt.hamburg.de)).

Ergänzend stehen weitere Fragen und Antworten zum Thema Denkmalschutz und die Neufassung des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes unter **www.hamburg.de/kulturbehoerde/faq**.

Aktiv werden müssen Sie erst dann, wenn Sie an Ihren Denkmälern bauliche Veränderungen vornehmen möchten: Dazu bedarf es nun einer Genehmigung, und nicht wie bislang nur einer Anzeige. Dafür können finanzielle Vorteile für Sie entstehen, sei es durch eine steuerliche Förderung von Kosten für den Erhalt bzw. die sinnvolle Nutzung Ihres Denkmals, sei es durch Fördermittel für denkmalbedingten Mehraufwand.

Wir freuen uns sehr auf eine gute Zusammenarbeit und hoffen, dass Sie noch lange Freude an Ihren Baudenkmalen haben werden!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Frank Kern". The signature is written in a cursive, flowing style.

**Anlage**

- Objektliste
- Häufig gestellte Fragen mit Antworten zum neuen Denkmalschutzgesetz

Liste, Objekte:

Hardenstraße 38b, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Hardenstraße 38c, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Hardenstraße 38d, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Hardenstraße 38e, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Hardenstraße 38f, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Hardenstraße 42, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Hardenstraße 44, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Billwerder Neuer Deich 17, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Billwerder Neuer Deich 23, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Billhorner Mühlenweg 104, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Billhorner Mühlenweg 106, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Billwerder Neuer Deich 15, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Billwerder Neuer Deich 19, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Billwerder Neuer Deich 21, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Billwerder Neuer Deich 25, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Hardenstraße 36, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44

Hardenstraße 38a, (Etagenhaus / 1900/ 01 / Entwurf: Vicenz, Ernst), Teil des Ensembles Billhorner Mühlenweg 104, 106, Billwerder Neuer Deich 15, 17, 19, 21, 23, 25, Hardenstraße 36, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 42, 44